265

aufzutreien und insoweit ihre Interessen zu wahren, da es ihr natürlich unmöglich war, die nach den Bedingungen dem Ersteigerer obliegende große Barzahlung sofort zu leisten.

4. Mit der Aufhebung des Zuschlages wird dem ersten haupifächlichen — Beschwerde- und Refursbegehren entsprochen. Damit wird fobann bas zweite Begehren, wonach die den Er= steigerern gewährte Zahlungsfrift als unstatthaft erklart und aufgehoben werden foll, gegenstandslos. Bu bem dritten Begehren aber. womit die Rekurrentin die Steigerungsbedingungen inhaltlich als ungesetzlich anficht und "für die neue Steigerungsverhandlung die Auflegung anderer, fachentsprechender Steigerungsbedingungen" verlangt, ift zu bemerken : Der Abhaltung ber neuen Steigerung die sich als eine Wieberholung der ungesetzlich vollzogenen ersten Steigerung und nicht als zweite Steigerung nach Art. 258 Abf. 3 barftellt - muß auf alle falle eine neue Auflegung der Bedingungen vorausgeben. Jest ichon über ihren Inhalt der Konkursvermal= tung bestimmte Beisungen zu geben, rechtfertigt fich um so weniger, als die alten Bedingungen für die Abfaffung ber neuen formell nicht maßgebend find (vergl. Sep.=Ausg. 7 Nr. 63 Erw. 1\*). Es ware beshalb verfrüht, wollte man jett schon die angefochtenen Riff. 2 und 3 der bisherigen Bedingungen auf ihre Gesehlichkeit prufen, sondern es genügt, der Refurrentin ihr Beschwerderecht gegenüber den neu aufzustellenden vorzubehalten. Das vierte Beschwerdebegehren endlich, wonach der Konkursbeamte verantwortlich und schabenersappflichtig erklärt werden soll, ift von der Borinstanz laut Art. 5 Sch KG mit Recht als außer ihrer Zuständigkeit liegend von der Hand gewiesen worden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konfurskammer erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne von Erwägung 4 begründet erklärt und damit ber angesochtene Zuschlag aufgehoben.

## 47. Enticheid vom 6. April 1909 in Sachen Gebrüder Brun.

Nachlassvertrag im Konkurse. Pflicht des Konkursverwalters, das Nachlassgesuch an das Nachlassgericht zu leiten (Art. 317 Abs. 2 SchKG) und bis zum Entscheid desselben Verwertungen, die dem Zweck des Nachlassverfahrens widersprechen, zu unterlassen.

A. Im Konturse der Refurrenten, der Gebrüder Johann und hermann Brun, erließ das Kontursamt Entlebuch am 4. Februar 1909 die Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung, die es auf ben 20. Februar ansehte mit bem Bemerken, bag über einen Nachlafivertrag verhandelt werde. Die Refurrenten reichten bann bem Umte einen Nachlagvertragsentwurf ein, ber, wie fie im Refurs an die Vorinstanz angeben, vom 12. Februar datiert ist und eine Angahl Zuftimmungserklärungen enthielt. Die einberufene Bersammlung war nicht beschlußfähig. Darauf ordnete am 24. Februar das Konfursamt als Konfursverwaltung die Versteigerung ber Liegenschaften "Brunnen und Schluchtberg" auf ben 20. März an. Am 8. Marz verfügte es ferner : ba ber Gemeinschuldner bis heute, wo die zehntägige Frist bes Art. 302 Abs. 4 SchRG abgelaufen fei, weder Unterschriften fur ben Rachlagvertrag, noch ein Gesuch um Berhandlung barüber eingereicht habe, werde die Fahrhabesteigerung auf Donnerstag den 18. März und die Wert= titelsteigerung auf Samitag ben 20. Marz angeordnet.

B. Am 15. März reichten die Rekurrenten beim Gerichtspräsisenten von Enisebuch als unterer Aufsichtsbehörde eine Beschwerde ein mit dem Begehren, die Fahrhabes und Liegenschaftssteigerungen zu sistieren. Am 16. März wies der Gerichtspräsident die Beschwerdesührer ab, wobel er auf die Begründung, die das Konstursamt seiner Verfügung vom 8. März gegeben hatte, und serner darauf abstellte, daß die Frist zur Beschwerde gegen die Unordnung der Liegenschaftssteigerung schon längst abgelausen sei.

C. Diesen Entscheib zogen die Rekurrenten an die kantonale Aussichtsbehörde weiter, indem sie geltend machten: Den an der zweiten Gläubigerversammlung erschienenen Gläubigern sei der Nachlaßvertragsentwurf vorgelegt worden mit bereits 17 Unterschriften, die zusammen einen Forderungsbetrag von 8000 Fr. bei

<sup>\*</sup> Ges.-Ausg. 30 I S. 600/1. (Anm. d. Red. f. Publ.)

20,000 Fr. Passiven repräsentierten. Danach habe die Konkurs: verwaltung laut Art. 317 Abs. 2 und 304 Schfic zehn Tage nach ber Versammlung ihr Gutachten barüber unterbreiten muffen. ob ber Nachlagvertrag angenommen und zu bestätigen sei. Hieran ändere auch nichts, daß nach Ablauf der zehn Tage noch nicht bie erforderliche Rahl Zustimmungserklärungen von Gläubigern eingereicht gewesen sei. Denn die fehlenden konnten im Berfahren por der Nachlagbehörde noch beigebracht werden. Die Unterlassung bes Amtes, den Bertrag an die Nachlagbehorde weiterzuleiten. und die Anordnung der Verwertung stelle sich als Rechtsverweigerung und Rechtsverletzung dar. Die Konkursverwaltung könne nicht über die Voranssetzungen des Nachlagvertrages von sich aus entscheiben, wie es hier burch die Verfügung vom 8. Marz geschehen sei. Die Rekurrenten seien auch nicht gesetzlich verpflichtet gewesen, nach der zweiten Gläubigerversammlung noch ein Gesuch um Verhandlung über ben Nachlagvertrag einzureichen. Ein folches hatten fie übrigens am 16. Marz vorsorglicherweise noch eingegeben.

D. Am 17. März 1909 ließ die kantonale Aufsichtsbehörde den Rekurrenten durch die Kanzlei erklären: Ihr Gesuch um Sistierung der Steigerungen sei abgewiesen worden, weil saut telephonischer Mitteilung des Konkursamtes die Rekurrenten disher keinen Nachlasvertrag bei der untern Aufsichtsbehörde anhängig gemacht hätten, weshalb ein stichhaltiger Grund zur Sistierung der genannten Steigerungen nicht bestehe, zumal da gegen die Anordnung der Liegenschaftssteigerung binnen nützlicher Frist keine Ginwendungen erhoben worden seinen und durch die Verschiedung besbeutende Mehrkosten enistünden.

E. Hiergegen haben nunmehr die Gemeinschuldner, Gebrüder Brun, rechtzeitig an das Bundesgericht rekurriert mit dem Bezehren: In Abänderung des Entscheides der Borinftanz (vom 17. März 1909) sei in Anbetracht des angestrebten Nachlaßverztrages die vom Konkursamte verfügte Steigerung der Liegenschaft und Werttitel auf den 20. und der Fahrhabe auf den 18. Märzauszuheben.

Auf Gesuch der Rekurrenten hat der Präsident der Schuldbestreibungs: und Konkurskammer des Bundesgerichts die Abhaltung der Steigerungen bis zum Entscheide des Bundesgerichts sistiert.

Die kantonale Aussichtsbehörde erklärt, die briefliche Mitteilung vom 17. März 1909 erledige nur ein Sistierungsgesuch, während sie über die Beschwerde selbst noch nicht entschieden habe.

## Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

- 1. Ihrer Form nach hat die Mitteilung, die die Borinstanz am 17. März 1909 durch ihre Kanzlei den Refurrenten zusommen ließ, nicht den Charakter eines Beschwerdeentscheides. Inhaltlich dagegen muß sie als solcher gelten, indem darin die Beschwerde sachlich behandelt und beurteilt wird. Zudem ist klar, daß, selbst wenn man sie mit der Vorinstanz als bloße vorläusige Versügung auffaßt, sie ihrer Wirkung nach eben doch tatsächlich einem die Beschwerde endgültig abweisenden Entscheide gleichsteht. Denn wenn gestützt darauf die Verwertung, gegen deren derzeitige Vornahme die Veschwerde sich richtet, nun doch vorgenommen wird, so kann nachher ein Entscheid darüber nicht mehr ergehen, ob sie vorzunehmen sei oder nicht, sondern ist die Beschwerde dann gegenstandsloß geworden.
- 2. In der Sache felbst machen die kantonalen Inftanzen und bas Konfursamt für bie Ablehnung bes Antrages auf Siftierung ber fraglichen Steigerungen zunächst mit Unrecht geltend: die Refurrenten hatten entgegen Art. 302 Abs. 4 SchRG zehn Tage nach ber zweiten Gläubigerversammlung weder Unterschriften für ben Nachlagvertrag, noch ein Gesuch um Verhandlung darüber eingereicht und sie hätten auch — worauf im besonderen die Vor= instanz abstellt - "einen Nachlagvertrag bisber nicht hängig ge= macht". All bem gegenüber ift zu bemerken, daß es ben Refur= renten gesetzlich einzig obgelegen hat, ben Nachlagvertragsentwurf bem Konkursamte als der Konkursverwaltung einzureichen, und baß von nun an das Amt in die Stelle eines Sachwalters im Nachlagverfahren eingetreten ist (Art. 317 Abs. 2 SchRG) und baber nicht die Rekurrenten, sondern das Amt für die weitere Durchführung des Nachlafwerfahrens zu forgen und namentlich die Beschlüsse der Nachlagbehörde zu veranlassen hatte. Das Vor= geben, das die Vorinftang den Rekurrenten zuzumuten scheint, nämlich die direkte Anhängigmachung des Nachlagverfahrens vor der Nachlaßbehörde im Sinne der Art. 293/95 SchKG, wäre

ungesetzlich, und es wären sogar die Versügungen, die diese Beshörde im Versahren der genannten Artikel träse, namentlich die Bewilligung einer Nachlaßstundung und die Bezeichnung eines Sachwalters, für die Konkursbehörden unverbindlich und von ihnen nicht zu beachten (vergl. Sep.=Ausg. 3 Nr. 14 \* und 7 Nr. 87 S. 420/21 \*\*).

3. In Wirklichkeit bat benn auch bas Konkursamt feiner ge= setlichen Pflicht insoweit genügt, als es ben von ben Rekurrenten eingereichten Vertragsentwurf entgegengenommen und ibn nach Art. 252 Abf. 2 und Art. 317 Abf. 1 als Berhandlungsgegenstand der zweiten Gläubigerversammlung bestimmt hat. Mit Unrecht meint es nun aber, daß, nachdem diese Versammlung wegen Beschluftunfähigkeit nicht hat verhandeln können, die Rekurrenten ein Gefuch um Ginberufung einer weitern Gläubigerversammlung gur Beratung des Vertragsentwurfes hatten einreichen sollen. Vielmehr muß der Entwurf mit den vorhandenen Zustimmungserklärungen und bem Gutachten ber Konkursverwaltung nun ohne weiteres nach Art. 304 Abs. 1 SchRG ber Nachlagbehörde unterbreitet werden, da sonst das Verfahren ungerechtfertigt verzögert wurde. Hieran andert auch der vom Konfursamt geltend gemachte Um= stand nichts, daß zehn Tage nach der zweiten Gläubigerversamm= lung die für das Zustandekommen des Nachlagvertrages erforder= liche Mindestzahl von Unterschriften noch nicht beigebracht war, ba die fehlenden Zustimmungserklärungen noch vor ben Nachlaßbehörden eingelegt werden konnen (vergl. Jager, Rote 7 gu Art. 302 und Note 4 zu Art. 307) und da überhaupt das Konfursamt als Sachwalter nicht befugt ift, feftzustellen, ob ber Nachlagverirag angenommen sei ober nicht, und je nachdem von einer Vorlegung an die Nachlagbehörde abzusehen.

Nach all dem ist also bas Konkursamt Entlebuch einzuladen, ungesäumt nach Art. 304 Abs. 1 SchKG vorzugehen.

4. Nun fragt es sich aber im weitern noch, ob das eigentliche Beschwerdebegehren, wonach die Rekurrenten von den Aussichtsbeshörden die Sistierung der angeordneten Steigerungen verlangen, zuzusprechen sei. Die Entscheidung darüber hängt davon ab, ob

und inwiefern die Einreichung eines Nachlaßvertragsentwurfes im Konfurse die Durchführung des Konkurse und im besonderen des Verwertungsversahrens zu hemmen vermöge.

In diefer Beziehung ift zu fagen, daß eine folche hemmung bis zum Zeitpunkte, wo bas ordentliche Berwertungsverfahren ber Art. 256 ff. beginnen darf, im allgemeinen nicht eintritt, und daß fpeziell bis babin die Einreichung eines Nachlagvertragsentwurfes für sich allein nicht genügt, um eine Berwertung, soweit eine folche überhaupt jest schon erfolgen tann (Art. 243), unzuläffig ju machen, fondern bag es dazu noch eines befondern Grundes, namentlich eines Einstellungsbeschluffes ber Gläubigerverfammlung nach Art. 238 Abs. 2 bedarf. Anders bagegen verhält es sich von bem genannten Zeitpunkte an : Bon ba an muffen die Konkurs= organe (Konkursamt, Konkursverwaltung, Gläubigerverfammlung, Auffichtsbehörden) bas Rontursverfahren, wenigstens fofern es auf die fonst nun porzunehmende ordentliche Verwertung gerichtet ift, als eingestellt betrachten, und konnen fie die Ginftellung ber Verwertung nicht von einer Beurteilung der Frage abhängig machen, ob der vorgeschlagene Nachlagvertrag Aussicht habe, an= genommen und von der Nachlagbehörde bestätigt zu werden oder nicht. Diese Auffassung ergibt sich mit Notwendigkeit aus ber Natur und dem Zwecke bes Nachlagvertrages : Er foll ben Schuldner bor den finanziellen und moralischen Nachteilen bewahren, die sich an die Durchführung der eigentlichen Zwangsvollstreckung tnupfen, indem unter Abwendung weiterer Bollftredungsmagnah= men ihm seine Stellung als Schuldner erleichtert und baburch ermöglicht wird, sich geschäftlich weiterhin aufrecht zu erhalten. Diefe Aufrechthaltung feiner geschäftlichen Eriftenz und bes bamit verbundenen Rredites und Unsehens murbe nun aber, wenn nicht geradezu verhindert, so doch gang wesentlich erschwert, wenn der Nachlaßschuldner eine zwangsweise Berwertung seines Vermögens über sich ergeben laffen mußte. Gine folche will vielmehr bas Gefetz gerade burch das Nachlagverfahren vermeiden, wie sich aus den Bestimmungen über den Nachlagvertrag außer Konkurs er= gibt, wonach die Betreibungen gegen ben Nachlagschuldner eingeftellt find (Art. 297), eben zu bem 3wecke, an Stelle ber erekutionsweisen Befriedigung ber Gläubiger, die durch Berfilberung

<sup>\*</sup> Ges.-Ausg. 26 I Nr. 31 S. 163 ff. — \*\* ld. 30 I Nr. 144 S. 850/1. (Anm. d. Red. f. Publ.)

bes schuldnerischen Bermögens erfolgt, die nachlagweise Befriedigung treten zu laffen, bie bem Schuldner fein Berfügungsrecht über fein Vermögen (unter Vorbehalt ber burch die Sachwalterschaft gegebenen vorübergehenden Beschränkungen) mahrt. Die gleiche Erwägung muß aber auch für den Nachlagvertrag im Konfurse gelten, da sonst hier die Rechtswohltaten, die das Institut bem Schuldner bieten will, illuforisch gemacht oder doch erheblich bermindert wurden. Danach schließt also die Einreichung eines Nachlagvertragsentwurfes burch den Schuldner bie Durchführung ber Berwertung nach Art. 256 ff. SchRG vor Anhängigmachung bes Nachlaggesuches bei der Nachlagbehörde von selbst aus. Wieweit bie Nachlagbehörde, nachdem ihr der Bertrag nach Art. 304 unterbreitet worden ist, diese hemmung bes Berwertungsverfahrens vor ihrem Entscheid durch vorläufige Berfügung beseitigen kann, ift hier nicht zu prüfen. Nach all bem muß bas fragliche Sistierungs= begehren geschützt werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Nefurs wird in dem Sinne begründet erklärt, daß das Konkursamt Entlebuch eingeladen wird, die Akten des Nachlaß= gesuches der Nachlaßbehörde sofort zum Entscheid vorzulegen und daß bis zur Erledigung dieses Gesuches das Verwertungsversah= ren sistiert bleibt.

## 48. Arrêt du 6 avril 1909 dans la cause Bickart & Cie.

L'exécution d'un **séquestre** autorisé par une autorité de séquestre incompétente est non pas nulle, mais seulement attaquable dans le délai de plainte.

En date du 8 décembre 1908 Bickart & Cie, à Vevey, ont obtenu une ordonnance de séquestre rendue par le Juge de Paix du Cercle de Vevey, en vertu de l'art. 271 § 2 et 4 LP, contre leur débiteur Richard Butter, maison Bersier & Pfeiffer, Plan-dessus, actuellement à Palerme, le séquestre étant accordé en vertu d'une « créance » de 5000 fr., dommages-

intérêts résultant de la rupture intempestive d'un contrat, et devant porter « sur tous les biens saisissables que le débiteur possède rière le Cercle de Vevey, notamment sur le mobilier que sa femme est en train de charger sur wagon ».

L'office des poursuites de l'arrondissement de Vevey, chargé de l'exécution, a procédé au séquestre, le même jour, de 6 à 7 heures du soir, en présence de la femme du débiteur, et a inventorié des meubles pour un montant total de 528 fr.

Par acte du 19 janvier 1909 le débiteur Butter a porté la plainte de l'art. 17 al. 3 LP, demandant que le séquestre opéré soit déclaré nul, parce qu'il a porté sur des meubles situés dans le Cercle de Corsier, et non dans celui de Vevey, auquel se limitait l'ordonnance de l'autorité de séquestre, — toutes réserves de droit étant d'ailleurs faites contre les séquestrants et contre l'office.

L'office a adressé à l'autorité inférieure un rapport versé au dossier, et les créanciers intimés ont conclu au rejet de la plainte comme tardive.

Par décision du 6 février 1909 le Président du Tribunal de Vevey a écarté l'exception de tardiveté opposée à la plainte et a déclaré celle-ci fondée, par les motifs ci-après:

C'est le Juge de Paix du Cercle de Vevey qui a autorisé le séquestre, conformément à l'art. 272 LP, et il est bien évident que l'office chargé de l'exécution ne pouvait outre-passer les limites de l'ordonnance et séquestrer des biens dans un autre cercle. L'office paraît d'ailleurs reconnaître dans sa réponse à la plainte le bien-fondé de celle-ci, à laquelle il se borne à opposer l'exception de tardiveté. Or, cette exception ne peut être admise, parce que l'informalité commise doit être assimilée à un déni de justice, contre lequel il peut être porté plainte en tout temps (art. 17 al. 3 LP).

Par acte déposé en temps utile les créanciers séquestrants ont recouru contre ce prononcé à la Section des Poursuites et Faillites du Tribunal cantonal vaudois, en disant que la décision intervenue ne tiendrait aucun compte de la jurisprudence fédérale en matière de déni de justice.

Suivant écriture du 2 mars 1909 sieur Butter a conclu au